

Hinweise zur Studienplanung – Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II

Nachfolgend finden Sie alle Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor und Master Wirtschaftspädagogik für die Qualifizierungsrichtungen Ev. und Kath. Religion, Deutsch, Englisch, Französisch und Geschichte. Für Mathematik, Informatik und Ethik/Philosophie sieht die jeweilige Studienordnung (SO) keine speziellen Zugangsvoraussetzungen vor. Die Inhalte orientieren sich an der LAPO I (vom 29.08.2012).

Sofern Sie einen Vorbereitungsdienst in Sachsen anstreben, gilt die LAPO II in der jeweils aktuellen Fassung. Bitte informieren Sie sich eigenständig über die darin geforderten Zugangsvoraussetzungen.

Qualifizierungsrichtung	Zugangsvoraussetzung für den Bachelor Wirtschaftspädagogik, § 3 SO (in der Fassung vom 8.10.2014)	Zugangsvoraussetzung für den Master Wirtschaftspädagogik, § 3 SO (in der Fassung vom 8.10.2014)
Ev. Religion		1. Kenntnisse in lateinischer Sprache nachgewiesen durch das Bestehen einer Klausur in einem Sprachlernseminar im Umfang von 2 SWS oder das Latinum sowie 2. Grundkenntnisse in neutestamentlichem Griechisch oder Grundkenntnisse in Hebräisch nachgewiesen durch das Bestehen einer Klausur in einem Sprachlernseminar im Umfang von 2 SWS.

Qualifizierungsrichtung	Zugangsvoraussetzung für den Bachelor Wirtschaftspädagogik, § 3 SO (in der Fassung vom 8.10.2014)	Zugangsvoraussetzung für den Master Wirtschaftspädagogik, § 3 SO (in der Fassung vom 8.10.2014)
Kath. Religion		<ol style="list-style-type: none"> 1. Kenntnisse in lateinischer Sprache nachgewiesen durch das Bestehen einer Klausur in einem Sprachlernseminar im Umfang von 2 SWS oder das Latinum sowie 2. Grundkenntnisse in neutestamentlichem Griechisch nachgewiesen durch das Bestehen einer Klausur in einem Sprachlernseminar im Umfang von 2 SWS sowie 3. Grundkenntnissen in Hebräisch nachgewiesen durch das Bestehen einer Klausur in einem Sprachlernseminar im Umfang von 2 SWS.
Deutsch		Kenntnisse in einer Fremdsprache nachgewiesen durch den Abschluss eines Grundkurses auf dem Niveau B2 des Referenzrahmens
Englisch	Nachweis der für das Studium des Faches Englisch erforderlichen Sprachkompetenz im Englischen sowie des erforderlichen Sprachbewusstseins weitere fachliche Zugangsvoraussetzung. Der Nachweis wird durch eine Eignungsprüfung gemäß Eignungsfeststellungsordnung erbracht. Details sind in der Eignungsfeststellungsordnung (Ordnung zur Feststellung der Eignung für die	<ol style="list-style-type: none"> 1. ein erster anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik oder Wirtschaftswissenschaften mit der Qualifizierungsrichtung bzw. dem Fach Englisch sowie 2. das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Eignungsfeststellungsordnung. Details sind in der Eignungsfeststellungsordnung (Ordnung zur Feststellung

Qualifizierungsrichtung	Zugangsvoraussetzung für den Bachelor Wirtschaftspädagogik, § 3 SO (in der Fassung vom 8.10.2014)	Zugangsvoraussetzung für den Master Wirtschaftspädagogik, § 3 SO (in der Fassung vom 8.10.2014)
	Qualifizierungsrichtung Englisch im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik) geregelt.	der Eignung für die Qualifizierungsrichtung Englisch im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik) geregelt. Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzung sind 3. Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachgewiesen durch den Abschluss eines Grundkurses auf dem Niveau B2 des Referenzrahmens.
Französisch	Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens fachliche Zugangsvoraussetzung. Der Nachweis erfolgt in der Regel über das Abitur-zeugnis. Kann kein Nachweise vorgelegt werden, ist fachliche Zulassungsvoraussetzung das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Eignungsfeststellungsordnung (Ordnung zur Feststellung der Eignung für die Qualifizierungsrichtung Französisch im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik)	Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachgewiesen durch den Abschluss eines Grundkurses auf dem Niveau B2 des Referenzrahmens
Geschichte		Kenntnisse in lateinischer Sprache nachgewiesen durch das Bestehen einer Klausur in einem Sprachlernseminar im Umfang von 2 SWS oder das Latinum